

Satzung des Leibniz-Instituts für interdisziplinäre Studien e. V. (LIFIS)

(Fassung vom 14.03.2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Institut ist ein Verein gemäß § 21 des BGB, trägt den Namen „Leibniz-Institut für interdisziplinäre Studien e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Instituts ist Berlin.
- (3) Das Institut führt die Kurzbezeichnung „LIFIS“ und ein Logo.
- (4) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Instituts ist die Initiierung und Förderung der interdisziplinären bzw. fachübergreifenden Zusammenarbeit von Forschungs- und Entwicklungspotentialen auf ausgewählten Gebieten der Natur-, Technik-, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften, insbesondere
 - der damit zusammenhängenden Grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung,
 - des wissenschaftlichen Informationsaustauschs,
 - der Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Zu diesem Zweck
 - führt das Institut eigene Forschungsvorhaben durch, deren Ergebnisse dem Wohle der Allgemeinheit dienen und die – soweit gefordert und zulässig – der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen,
 - veranstaltet das Institut wissenschaftliche Foren, Konferenzen, Vorlesungen, Symposien u.ä. oder wirkt daran mit,
 - kooperiert das Institut mit der Leibniz-Sozietät e.V. auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung,
 - darüber hinaus kooperiert das Institut mit Universitäten, Hochschulen sowie mit innovativen Wirtschaftsunternehmen und Vereinen, insbesondere mit solchen, die dem Zweck des Instituts entsprechen und diesen fördern,
 - betreibt das Institut Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Allgemeinheit und der Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustauschs.
 - ediert das Institut eine Internetzeitschrift.
- (3) Der Zweck wird durch die Mitglieder des Instituts sowie durch angestellte Mitarbeiter erreicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Finanzierung, Mittelverwendung

- (1) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Das Institut finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (4) Die Mittel des Instituts dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Instituts verwendet werden. Die Mitglieder des Instituts erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Instituts. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Instituts kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung des Zwecks des Instituts beiträgt.
- (2) Dem Verein können darüber hinaus Fördermitglieder angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in das Institut. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Darüber hinaus können Mitglieder des Instituts dem Vorstand Vorschläge zur Aufnahme entsprechend § 4 Abs. 1 mündlich unterbreiten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Institut oder durch Auflösung des Instituts.
- (2) Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Kündigung des jeweiligen Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Instituts verletzt. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

- (4) Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (5) Mitglieder deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anspruch auf das Institutsvermögen oder Teile davon.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, von ihrem Stimmrecht sowie von ihrem Recht Gebrauch zu machen, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
 - die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der dafür geltenden Ordnungen und Bestimmungen zu nutzen,
 - an allen Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen,
 - für Ämter innerhalb der Organe des Instituts zu kandidieren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - sich dieser Satzung und den weiteren vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Bestimmungen gemäß zu verhalten,
 - regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
 - an den Veranstaltungen des Instituts entsprechend ihren Aufgaben und Funktionen teilzunehmen, mitzuwirken und die Zwecke des Instituts nach bestem Vermögen zu fördern.

§ 7 Organe

Organe des Instituts sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Instituts.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands für das ablaufende Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstands,
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Institut,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Instituts.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Quartal.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge auf wesentliche Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen, der die veränderte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend bekannt zu geben hat.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, falls das Interesse des Instituts dies erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Ziels und der Gründe beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt den Regelungen für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Vorstand umgehend erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, mit gleicher Tagesordnung und dem Hinweis, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig sein wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Instituts bedarf der Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder.

§ 12 Stimmrecht, Wählbarkeit, Wahl

- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder.
- (3) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit gilt das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13 Vorstand

- (1) Den Vorstand des Instituts bilden mindestens 5 Mitglieder:
 - der Vorsitzende,
 - stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - weitere Mitglieder.
- (2) Der Vorstand soll sich in einem ausgewogenen Verhältnis aus Mitgliedern der Leibniz-Sozietät e.V. und Vertretern der Praxis, vorzugsweise der Wirtschaft, zusammensetzen.
- (3) Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Instituts nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand haftet dem Institut für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Der Vorstand des Instituts gemäß § 26 des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 14 Wahl, Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, sofern diese nicht der Satzung entsprechend, auf andere Organe des Instituts übertragen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung bzw. Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden und deren Tagesordnungen nicht angekündigt werden müssen.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 des BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 17 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsstelle bedienen; diese wird von einem Geschäftsführer geleitet.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Vollmachten des Geschäftsführers festgelegt sind.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Instituts mit beratender Stimme teil.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung ist für die Dauer von jeweils drei Jahren ein Kassenprüfer zu wählen, der mindestens einmal im Geschäftsjahr unangemeldete Prüfungen des Kassenbuches, der Belege und des Bestandes an Bargeld in der Kasse des Schatzmeisters vorzunehmen hat. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet der Kassenprüfer einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstands.

§ 19 Ordnungen

Zur Realisierung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung des Vorstands sowie des Herausgeberbeirates und der Redaktion der Internetzeitschrift. Darüber hinaus können die Mitgliederversammlung und der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist mit Angaben von Ort, Zeitpunkt und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben und aufzubewahren ist.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Instituts kann nur in einer mit diesem Ziel einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung sind neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 11 Abs. 4). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Instituts fällt an die Leibniz-Sozietät e.V., Berlin, Steuernummer 640/51892, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, falls das Institut aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 14.03.2013 beschlossen worden.